

**INHALT:** Regierungssitzung – Verlautbarung – Kundmachungen

## 37. Sitzung

### der Vorarlberger Landesregierung am 2. November 2021

#### BESCHLÜSSE:

Verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung), der Marktgemeinde Wolfurt (Ankauf einer Hochwasserpumpe für die Ortsfeuerwehr), dem Naturschutzbund Vorarlberg (Landesbeitrag), der Vorarlberger Naturwacht (Landesbeitrag), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Förderung von Projekten im Rahmen der Tourismusstrategie 2020) werden Beiträge gewährt.

Der Rechnungsabschluss 2020 des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene wird genehmigt. Der Begleichung der Laborrechnungen des Landeskrankenhauses Feldkirch wird zugestimmt. Der Übernahme der Kosten zur Bewältigung der Corona-Pandemie und Unterstützung der COVID-19-Landes-Impfstellen durch das Österreichische Rote Kreuz, Landesstelle Vorarlberg, wird zugestimmt. Zur Unterstützung der Nachtgastronomie und Erhöhung der Impfquote werden im Zuge der Veranstaltung „Club Night“ verschiedenen Clubs und Clubbings Beiträge gewährt.

Für das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit wird ein „GC-MS-Analysegerät“ angeschafft. Die Waldstrategie 2030+ des Landes Vorarlberg wird zur Kenntnis genommen und in der Umsetzung unterstützt.

Für die überbetrieblichen Ausbildungszentren werden im Ausbildungsjahr 2021/2022 finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Für die Errichtung einer Breitband Versorgung für Privathaushalte in Satteins werden Beiträge gewährt. Die Verordnungen über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für Einkaufszentren in Mäder und Feldkirch-Tisis werden erlassen.

Der Gründung der Koordinationsstelle „DOUBLE CHECK – Netzwerk für Kultur und Bildung“, Hohenems, wird als Verein zugestimmt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Susanne Sonntag

---

## Verlautbarung

### Werttarife für Schlachtschweine und Nutzschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine sowie der Werttarif für Nutzschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Oktober 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,36 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das vierte Quartal 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen	pro Stück € 44,00 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen	pro Stück € 59,40 netto
- Schweine 30 bis 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,60 netto
- Schweine über 90 kg	pro kg Lebendgewicht € 1,41 netto

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
DI Wolfgang Burtscher

---

## Kundmachung

### **gemäß § 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung**

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 21. Oktober 2021 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Errichtung einer Schottergrube, Bodenaushubdeponie sowie eines Materialmanipulationsplatzes samt Zufahrt im Bereich „Wiesle“ im Gemeindegebiet von Brand erlassen. Es wurde festgestellt, dass das im Nahbereich befindliche Natura-2000-Gebiet „Spirkenwälder Brandnertal“ sowie seine Schutzgüter durch das erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-970-13/2019-166 ist unter nachstehendem Link bis zum 24. November 2021 abrufbar.

<https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz>

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag.a Anna Muigg

---

## Kundmachung

### **gemäß § 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

Das Land Vorarlberg, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIIb (Straßenbau), hat unter anderem um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Behelfsbrücken (eine Brücke über die Dornbirnerach auf Höhe Fkm [Flusskilometer] 6,45 und eine Brücke über den Elsäßergraben auf Höhe Fkm 0,47) samt Zulaufstrecken/Rampen im Nahbereich des Natura-2000-Gebietes „Soren, Gleggen-Köblern, Schweizer Ried und Birken-Schwarzes Zeug“ (Kennziffer AT3421000) und des Natura 2000 Gebietes Lauteracher Ried (Kennziffer AT3404000) angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaften Dornbirn (Zl. II-3101-123/2020-9) und Bregenz (Zl. BHBR-I-7100.00-60/2021) haben mit Bescheid vom 20. Oktober 2021 gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 67/2019, von Amts wegen festgestellt, dass das erwähnte Vorhaben die Natura 2000 Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Der Bescheid vom 20. Oktober 2021 ist im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bis zum 26. November 2021 abrufbar.

Fundstelle im Internet:

<https://vorarlberg.at/-/land-vorarlberg-vertreten-durch-das-amt-der-vorarlberger-landesregierung-abteilung-viib-stra%C3%9Fenbau-1>

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
MMag.a Anna Oppeneiger